



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

32. Jahrgang

Sonsbeck, 03. Mai 2018

Nr. 06/2018

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
• Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters - Beteiligungsbericht der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016	2 – 3
• Bekanntmachung über die Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 15.05.2018	4
• Haushaltssatzung vom 03.05.2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2018	5 – 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Beteiligungsbericht der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016

I. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vom Bürgermeister bestätigte und vom Kämmerer aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 und der Lagebericht der Gemeinde Sonsbeck vom 08.11.2017, der Beteiligungsbericht vom 16.10.2017, der Bericht der Concunia GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft - vom 08.11.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichts der Gemeinde Sonsbeck sowie der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Sonsbeck über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 werden zur Kenntnis genommen.
2. Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 71.557.306,00 EUR festgestellt.
3. Der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.035.423,35 EUR ist der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
4. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2016 vorbehaltlos Entlastung.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters sind gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 13.12.2017 dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel angezeigt worden und sind von diesem mit Verfügung vom 17.04.2018, Az. 20-1/15 14 35/10, zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 und der Lagebericht liegen gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus, Herrenstraße 2, Zimmer 10, 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden öffentlich aus. Zudem können der Jahresabschluss und der Lagebericht auf der Internetseite der Gemeinde Sonsbeck unter www.sonsbeck.de eingesehen werden.

III. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016

Gemäß § 117 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung zu erläutern ist. Gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW ist dieser Beteiligungsbericht dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den Beteiligungsbericht der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016, der dem Jahresabschluss der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 beigelegt ist, zur Kenntnis genommen. Er wird hiermit den Einwohnern zur Kenntnis gebracht.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Sonsbeck zum 31.12.2016 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Herrenstraße 2, Zimmer 10, 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden öffentlich aus. Zudem kann der Beteiligungsbericht auf der Internetseite der Gemeinde Sonsbeck unter www.sonsbeck.de eingesehen werden.

Sonsbeck, 25.04.2018

SCHMIDT, Bürgermeister

Rat

BEKANNTMACHUNG

zur 26. Sitzung des Rates
am Dienstag, 15.05.2018, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal der Begegnungsstätte "Kastell"

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 20.03.2018
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Anfragen der Einwohner
5. Ausbau des Stichweges zum Willy-Lemkens-Sportpark
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln
6. Erneuerung des Skateparks Sonsbeck im Rahmen eines LEADER-Projektes
7. Billigung des Wasserversorgungskonzeptes gemäß § 38 Landeswassergesetz (LWG) NRW
8. Mitteilungen der Verwaltung
- 8.1 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 (I. Quartal)
9. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck am 20.03.2018
3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
4. Aufstellung der Vorschlagsliste der Gemeinde Sonsbeck für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023
5. Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
6. Mitteilungen der Verwaltung
- 6.1 Stellungnahme zu Bauvorhaben
7. Anfragen der Ratsmitglieder

Sonsbeck, 03.05.2018

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung vom 03.05.2018 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck mit Beschluss vom 06. März 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	19.303.642,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.303.642,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.483.009,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.632.591,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.917.090,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.104.000,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	109.132,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

656.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 411 v. H. |

§ 7

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 25.000 EUR je Einzelfall.

Als unerheblich sind auch generell alle Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, die

- a) der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen,
- b) für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
- c) aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, durch Dritte festgesetzt werden und bei denen die Gemeinde Sonsbeck keinen Einfluss nehmen kann (z. B. Gewerbesteuerumlage, Umlage der Wasser- und Bodenverbände bzw. Abwasserverbände, Entgelte des Abfallentsorgungsunternehmens beim Sammeln und Transportieren von Mehrabfall und Festsetzungen von Entsorgungsgebühren durch den Kreis Wesel),
- d) zur Behebung von Schäden notwendig werden und für die ein Ersatzanspruch gegenüber Dritte (z. B. Versicherungen) besteht.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Einzelfall der Kämmerer, ansonsten der Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter.

- (2) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW unerheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Gemäß § 20 GemHVO dienen
 - a) die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
 - b) die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
 - c) die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
 - a) innerhalb eines Produktes oder
 - b) innerhalb derselben Kontengruppegegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, so erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

2- Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 29.03.2018 angezeigt worden.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW erforderliche Anzeige der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossenen Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 30.04.2018, Az.: 20-1/15 14 32/10 HH.18, zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.05.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus - Zimmer 10 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 03.05.2018

SCHMIDT, Bürgermeister